

Regionalstadtbahn Neckar-Alb – Modul 1

Planfeststellungsabschnitte 3 und 4

Planänderungsverfahren Änderung des Betriebsprogramms

– passive Maßnahmen

Anlage 1: Erläuterungsbericht

1 Beschreibung der Ausgangslage

Die Elektrifizierung und der teilweise zweigleisige Ausbau der Ammertalbahn (ATB) sind Teil des Moduls 1 der Regionalstadtbahn Neckar-Alb (RSB) und waren Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die ATB als nichtbundeseigene Eisenbahn (NE-Bahn) ist das Regierungspräsidium Tübingen (RP Tü).

Für diesen Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3 und 4 hat das RP Tü am 16.05.2017 einen Planfeststellungsbeschluss (PFB) erlassen (Az.: 24-6/0513.2-21, RSB, PFA 3 und 4).

Zur Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen in Form von Schienenstegdämpfern und so genannter Mini-Lärmschutzwände wurde am 29.06.2022 die 4. Planänderung zum PFB für die PFA 3 und 4 beim RP Tü beantragt. Das RP Tü hat hierzu am 08.07.2022 eine Absehensentscheidung für diese Maßnahmen getroffen.

2 Begründung der Planänderung

Noch vor Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen an der ATB wurden vom Besteller der Nahverkehrsleistungen, der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) geänderte Zugleistungen bestellt. Diese Zugleistungen gehen über das hinaus, was im Ausgangsverfahren bekannt war und dementsprechend den Antragsunterlagen zugrunde gelegt werden konnte. Die Veränderungen betreffen insbesondere die Nachtstunden, mit dem Ziel, auch im Spätverkehr ein attraktives Verkehrsangebot auf der ATB bieten zu können. Veränderungen gegenüber dem PFB haben sich auch bei den auf der ATB eingesetzten Fahrzeugen ergeben.

Die daraus resultierenden Auswirkungen werden im gegenständlichen PÄV behandelt, wie noch näher ausgeführt wird, betrifft dies ausschließlich Veränderungen beim Verkehrslärm (vgl. Kapitel 5.4 und Anlage 2.1).

Ausweislich des als Anlage auch dieser Antragsunterlagen beigefügten Schalltechnischen Untersuchung werden durch aktive Schallschutzmaßnahmen nicht an allen Gebäuden entlang der ATB die gesetzlichen vorgegebenen Werte eingehalten.

Daher werden die bereits durch den Planänderungsbescheid vom 08.07.2022 festgelegten aktiven Schallschutzmaßnahmen um passive Maßnahmen ergänzt.

3 Darstellung der Varianten

Die Möglichkeiten aktiver Lärmschutzmaßnahmen wurden bereits im Rahmen der am 08.07.2022 ergangenen Absehensentscheidung geprüft und dort festgelegt.

Daher, entfällt hier die Variantenprüfung, weil es ausschließlich um passiven Lärmschutz als Erfordernis aus der Änderung des Betriebsprogramms auf der ATB geht.

4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Für die in der Anlage 2 entsprechend ausgewiesenen Gebäude entlang der ATB besteht dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz. Die Immissionsermittlung erfolgte entsprechend den Vorgaben der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV) gemäß den Berechnungsmethoden der gültigen Schall 03.

Zusätzlich kommen aus der Gesamtlärbetrachtung drei Gebäude mit insgesamt sechs Stockwerkfassaden hinzu, bei denen der Schwellenwert von 60 dB(A) nachts geringfügig überschritten wird. (vgl. Anlage 2.1.2)

Der genaue räumliche Umgriff der mit der gegenständlichen Planänderung beantragten Maßnahmen ist den Karten 1 bis 7 der Anlage 2.1 zu entnehmen.

5 Belange Dritter

5.1 Eigentum

Durch die Herstellung passiver Schallschutzmaßnahmen, einschließlich der Be- und Entlüftungsanlagen als Folge des geänderten Betriebsprogramms entstehen keine Eingriffe in Eigentumsrechte Dritter.

5.2 Natur- und Artenschutz

Durch die Erhöhung der Zugtaktung bzw. die Änderung des Betriebsprogramms werden Belange des Natur- und Artenschutzes nicht berührt.

5.3 Boden und Wasser

Durch die Erhöhung der Zugtaktung bzw. die Änderung des Betriebsprogramms entstehen keine Auswirkungen auf Belange der Schutzgüter Boden und Wasser.

5.4 Schall- und Erschütterungen

5.4.1 Schall

Durch die Erhöhung der Zugtaktung bzw. die Änderung des Betriebsprogramms entstehen betriebsbedingte Schallimmissionen (vgl. Anlage 2.1).

5.4.2 Erschütterungen

Durch die hier gegenständliche Erhöhung der Zugtaktung bzw. die Änderung des Betriebsprogramms auf der ATB (vgl. Kapitel 2) ergeben sich Betroffenheiten durch betriebsbedingte Erschütterungen.

Aus den mit den üblicherweise verwendeten Standardparametern durchgeführten Berechnungen ergibt sich für die gesamte ATB an vier Wohngebäuden in Gütstein eine Überschreitung des AO-Wertes aus der hier anzuwendenden DIN 4150.

Aufgrund der erheblichen Bedeutung der Bauausführung der betroffenen Gebäude für die Berechnung der Erschütterungsauswirkungen führt die Anwendung der Standardparameter sehr wahrscheinlich zu falschen Ergebnissen. Dies betrifft die korrekte Ermittlung der Erschütterungswirkungen aber auch mögliche technische Minderungsmaßnahmen. Aus diesem Grund wird der Vorhabenträger nach Inbetriebnahme Erschütterungsmessungen in den Gebäuden durchführen. Auf dieser Grundlage könnten dann gezielte Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden, sofern erforderlich (vgl. Anlage 2.2).

5.5 Elektromagnetische Verträglichkeit

Durch die Erhöhung der Zugtaktung bzw. die Änderung des Betriebsprogramms ergeben sich keine Auswirkungen, die über die derzeit planfestgestellten Auswirkungen betreffend die elektromagnetische Verträglichkeit hinausgehen. (vgl. Anlage 3)

5.6 Sonstige Immissionen

Durch die Erhöhung der Zugtaktung bzw. die Änderung des Betriebsprogramms entstehen keine weiteren Immissionen.

6 Umsetzung der passiven Lärmschutzmaßnahmen (nur zur Information)

Der Vorhabenträger wird Kontakt mit den potenziell anspruchsberechtigten Eigentümern aufnehmen. Ein vom Vorhabenträger beauftragtes Gutachterbüro wird dann prüfen, ob tatsächlich passive Maßnahmen in Form neuer Fenster erforderlich sind. Dies betrifft auch die gemäß der § 1 der 24. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (24. BImSchV) vorgeschriebenen Be- und Entlüftungsanlagen.

7 Zusammenfassung

Aus dem geänderten Betriebsprogramm ergeben sich zusätzlichen Betroffenheiten bei betriebsbedingten Schallimmissionen. Mit passiven Maßnahmen kann zur Bewältigung dieses Konflikts ein wirksamer, den rechtlichen Vorgaben entsprechender Immissionsschutz angeboten werden. Dies erfolgt in Kombination mit den bereits genehmigten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen.

Dabei werden aber andere negative Auswirkungen bzw. Eingriffe in Belange Dritter nahezu vollständig vermieden.